

Amtsgericht Burgwedel

5 M 23/15

K. Block
 Obergerichtsvollzieher
 Eing.: - 8. April 2015
 DR-HI Nr.

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

~~.....~~ 80809 München

- Gläubigerin und Erinnerungsführerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~.....~~ Hannover

gegen

~~.....~~

Weitere Beteiligte:

- 1. Obergerichtsvollzieher Klaus Block, AG Burgwedel
- 2. Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Hannover

hat das Amtsgericht Burgwedel auf die Erinnerung der Gläubigerin vom 23.12.2014 gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 10.11.2014 durch den Richter am Amtsgericht Brandt am 31.03.2015 beschlossen:

- 1. Die Erinnerung wird zurückgewiesen.
- 2. Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.
- 3. Gegen diese Entscheidung wird das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen.

Gründe:

Mit ihrer Erinnerung wendet sich die Gläubigerin insoweit gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 10.11.2014, als der Gerichtsvollzieher für die Zustellung der Eintragungsanordnung eine Gebühr gemäß KV 100 GvKostG in Höhe von 10,00 € erhoben hat.

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Für die Frage, ob für die Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner gemäß § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Gebühr gemäß Nr. 100 Kv GvKostG abgerechnet werden kann, kommt es entscheidend darauf an, ob es sich bei der Zustellung um eine Amtszustellung oder eine Parteizustellung handelt. Diese Frage ist in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor höchst streitig (vgl. hierzu die u. a. vom Gerichtsvollzieher in seinen Stellungnahmen vom 07.01. und 12.03.2015 und die von der Bezirksrevisorin in ihren Stellungnahmen vom 16.02., 18.02. und 23.03.2015 angeführten Fundstellen). Das Gericht schließt sich der vom Gerichtsvollzieher vertretenen Auffassung an, wonach es sich um eine Parteizustellung handelt. Hierfür spricht zum einen, dass die Zustellung der Eintragungsanordnung nach § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO immer einen Parteiauftrag (entweder zur Abnahme der Vermögensauskunft oder Übersendung eines Abdrucks*des letzten Vermögensverzeichnisses) voraussetzt, während lediglich die Anordnung der Eintragung gemäß § 882 c Abs. 1 ZPO vom Amts wegen erfolgt. Zum anderen ist die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher gemäß §§ 191 ff ZPO grundsätzlich nur bei Parteizustellungen vorgesehen, während die Ausführung der Amtszustellung grundsätzlich der Geschäftsstelle*des Gerichts und nur in Ausnahmefällen (§ 168 Abs. 2 ZPO) dem Gerichtsvollzieher obliegt (vgl. hierzu auch Tenner in DGVZ 2015, 31, 32).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache war das Rechtsmittel der Beschwerde zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Burgwedel, Im Klint 4, 30938 Burgwedel.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Brandt